



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

22. Dezember 2015

Nr. 2015-834 R-841-11 Motion Andreas Bilger, Seedorf, zu Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das Bestattungswesen im Kanton Uri; Antwort des Regierungsrats

1. Ausgangslage

Am 24. Juni 2015 reichte Landrat Andreas Bilger, Seedorf, eine Motion zu Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das Bestattungswesen im Kanton Uri ein. Mit der Motion wird der Regierungsrat ersucht, für die Tragung der Bestattungskosten bei mittellos verstorbenen Personen eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Zudem ersucht der Motionär den Regierungsrat, weitere Themen, wie das Ausstreuen von Asche in der Natur, die Bestattung von nicht-christlichen oder konfessionslosen Personen sowie die Leichenschau, den Leichenpass und die Einsargung gesetzlich zu regeln.

2. Antwort des Regierungsrats

Das Friedhofswesen untersteht heute in der Schweiz dem Staat und nicht mehr wie bis ins 19. Jahrhundert den Religionsgemeinschaften. Demzufolge haben alle Verstorbenen ungeachtet ihrer Herkunft und ihrer Religion grundsätzlich das Recht, auf den öffentlichen Friedhöfen beigesetzt zu werden.

Die Bundesverfassung (BV; SR 101) garantiert das Recht auf ein schickliches Begräbnis. Dieses Recht war in der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 als eigenständiger Anspruch enthalten (Art. 53 Abs. 2 alt BV). In der geltenden Bundesverfassung vom 18. April 1999 fällt der Anspruch unter die Garantie der Menschenwürde (Art. 7). Die Gemeinde hat aufgrund dieses Anspruchs dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich bestattet wird, wobei sich die Auslegung des Begriffs der "Schicklichkeit" nach der Sitte und dem Ortsgebrauch richtet. Verfassung und Gesetz garantieren jedoch nicht das Recht, nach einem bestimmten Ritus bestattet zu werden, und insbesondere auch nicht das Recht, eine nach bestimmten

Regeln einer Religion ausgestaltete Grabstätte zu erhalten (BGE 125 I 300). Ein entsprechender Anspruch kann auch nicht aus der Religionsfreiheit (Art. 17 BV) abgeleitet werden.

Beim Bestattungs- und Friedhofwesen handelt es sich um eine lokale Aufgabe, die im Kanton Uri in den Zuständigkeitsbereich der Einwohnergemeinden fällt. Ein Grossteil der Einwohnergemeinden hat diese Aufgabe jedoch im Rahmen der Verfassung mit einer vertraglichen Vereinbarung der betreffenden römisch-katholischen Kirchgemeinde übertragen. Die Gemeinden regeln das Bestattungswesen in ihren Friedhofordnungen.

Nach Auffassung des Regierungsrats funktioniert das Bestattungswesen in Uri grundsätzlich gut. Der Regierungsrat teilt jedoch die Ansicht des Motionärs, dass beim Vollzug auf Gemeindeebene gewisse Unklarheiten bestehen. Der vorliegende parlamentarische Vorstoss fordert den Regierungsrat auf, über das Bestattungswesen kantonale Gesetzesvorschriften zu erarbeiten. In Uri ist das Friedhof- und Bestattungswesen wie erwähnt eine kommunale Aufgabe. Vor dem Hintergrund der Gemeindeautonomie fragt es sich, ob es sachgerecht ist, wenn der Kanton im Bestattungswesen gesetzgeberisch tätig wird. Bei verschiedenen in der Praxis sich stellenden Fragen, ergibt sich die Rechtsantwort aus dem übergeordneten Bundesrecht, insbesondere der Praxis des Bundesgerichts zum Anspruch auf schickliche Bestattung. In den letzten Jahren wurden in Uri verschiedene im Bestattungswesen bestehende Vollzugsfragen in Form von Wegleitungen und Merkblättern des Kantons geklärt. So hat die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion die Frage, wer bei einer mittellos verstorbenen Person die Bestattungskosten zu tragen hat, im Rahmen des Sozialhilfehandbuchs erläutert. Zudem besteht eine Wegleitung des Kantonsarztes zur Leichenschau und Todesbescheinigung. Schliesslich hat das Zivilstandsamt Uri in einem Merkblatt die Vorkehrungen aufgelistet, die von den Angehörigen in einem Todesfall zu treffen sind.

Der Regierungsrat möchte mit einer Umfrage bei den Gemeinden erheben, ob und wenn ja, welche Unklarheiten bei ihnen im Bestattungswesen bestehen. Auch möchte er abklären, ob allfällige Unklarheiten mit einer zusätzlichen, neuen Vollzugshilfe (z. B. Wegleitung, Merkblatt) beseitigt werden können. Erst wenn der Regierungsrat die diesbezügliche Haltung der Gemeinden kennt, möchte er über die Notwendigkeit neuer gesetzlicher Grundlagen im Bestattungswesen befinden.

Weil die Grundlagen für ein neues Gesetz noch nicht "gesetzgebungsreif" vorliegen, ist es nach Auffassung des Regierungsrats heute verfrüht, ihn mit der Motion direkt und mit klarem Auftrag zu beauftragen, dem Landrat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten. Stattdessen

ersucht der Regierungsrat den Landrat, den Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln. Dieses Vorgehen ermöglicht es dem Regierungsrat, in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Frage zu prüfen, ob sich die im Bestattungswesen bestehenden Unklarheiten und Unsicherheiten in Form einer Vollzugshilfe beseitigen lassen. Derart lässt sich verhindern, dass der Kanton mit dem Entwurf zu einem Rechtserlass in eine Richtung handelt, die bei den Einwohnergemeinden keine Zustimmung findet. Das erlaubt dem Regierungsrat auch, losgelöst vom Raster der Motion, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Grundlagen zu erarbeiten und zu prüfen. Sind diese reif genug, kann er - gestützt darauf - dennoch dem Landrat einen Rechtserlass vorlegen. Andernfalls erlaubt das Postulat auch, der Legislative bloss einen Bericht zu erstatten, um alsdann das weitere Vorgehen zu beschliessen (Art. 119 Geschäftsordnung des Landrats [GO]; RB 2.3121).

3. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf diese Überlegungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion nicht als erheblich zu erklären. Er ist jedoch bereit, den parlamentarischen Vorstoss im Sinne der vorgängigen Erwägungen als Postulat entgegenzunehmen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Gesundheit; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

